

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Apotheken-Services der Herba Chemosan Apotheker-AG

Stand 15.01.2021

1. Allgemeines

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Erbringung von Beratungs-, Organisations-, Programmier-, Marketing- und sonstigen Dienstleistungen, für den Verkauf und die Lieferung von Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten sowie für den Verkauf und die Lieferung von Büromaschinen, Apothekengeräten, Büro- und Apothekenausstattung und Informationstechnik einschließlich Datenverarbeitungsanlagen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

1.3. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch auftraggeberseitige Annahme des Angebotes oder durch auftragnehmerseitige Annahme der Bestellung zustande.

2.2 Eine Änderung der Bestellung oder ein Umtausch bereits gelieferte Waren ist nur aufgrund spezieller Vereinbarungen möglich.

2.3 Die Bestätigung einer Bestellung oder einer Lieferzeit durch den Auftragnehmer steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird. Im Fall der nicht vorhandenen oder nicht rechtzeitigen Verfügbarkeit oder bei vom Auftragnehmer irrtümlich erteilten unrichtigen Angaben zu einem Produkt oder zum Preis wird der Auftraggeber unverzüglich vom Auftragnehmer informiert. Der Auftraggeber kann den Auftrag unter den abgeänderten Konditionen nochmals bestätigen. Andernfalls ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.4 Im Falle eines Warenrückrufes von Vorlieferanten nimmt der Auftragnehmer die Ware ausschließlich in Zustand und Menge zurück, wie sie vom Auftragnehmer geliefert wurde. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer die Mangelhaftigkeit der Ware nicht entgegenhalten. Produkthaftungsansprüche gegen den Hersteller bleiben davon unberührt.

3. Lieferung, Leistung und Prüfung

3.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3.2 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt.

3.3 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen notwendig werden, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.

3.4 Die Ausarbeitung individueller Konzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Umfang, die der Auftraggeber zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf einer zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdata beim Auftraggeber.

3.5 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin und Preisvereinbarungen führen.

3.6 Individuell erstellte Software- bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftraggeber akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter 3.4 angeführten zur

Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

3.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

4. Liefertermin

4.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) einzuhalten.

4.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung laut Punkt 3.5 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

4.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5. Preise, Nebenkosten, Steuern und Zahlung

5.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz des Auftragnehmers. Die Zahlung muss in Euro erfolgen. Überweisungsspesen und sonstige Kosten in Bezug auf die Bezahlung trägt der Auftraggeber.

5.2 Einwendungen gegen den Inhalt eines Lieferscheines und/oder einer Rechnung sind unverzüglich nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren, andernfalls gilt der Inhalt der Lieferscheine und/oder Rechnungen als bestätigt.

5.3 Sollte bei den Preisen, Rechnungen oder Lieferscheinen ein Fehler oder eine Unvollständigkeit vorliegen, behält sich der Auftragnehmer das Recht zur Korrektur vor.

5.4 Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

5.5 Wegzeiten gelten als Arbeitszeit, können jedoch bei individuellen Regelungen auch mit Pauschalen abgegolten werden.

5.6 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten, Leistungen und/oder Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

5.7 Zahlungen sind mit Erhalt der Rechnung oder zu einem gesondert zu vereinbarenden Termin fällig. Zahlt der Auftraggeber den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin, gelten ab dem Fälligkeitszeitpunkt die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart.

5.8 Aufrechnungen gegenüber Forderungen des Auftragnehmers sind nur mit unbestrittenen und gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

5.9 Bezahlt der Auftraggeber nicht pünktlich, nicht vorbehaltlos und/oder nicht vollständig, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Belieferung sofort einzustellen.

5.10 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurück zu halten.

6. Gewährleistung

6.1 Der Auftraggeber hat die Ware bzw. die Erfüllung der Leistung unverzüglich nach Erhalt bzw. Leistungserbringung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare bzw. nachvollziehbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der Ware bzw. der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 3.6 schriftlich dokumentiert erfolgen.

6.2 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (z.B. Datenträger, Tonerkassetten, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

6.3 Der Auftragnehmer leistet für Mängel zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, die nach dessen Wahl aus Nachbesserung oder Ersatzlieferung besteht. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen. Das Recht zur Minderung oder Rücktritt ist ausgeschlossen, solange sich der Auftragnehmer nicht aus von ihm zu vertretenden Gründen mit der Nacherfüllung in Verzug befindet. Auch bei Fehlschlägen der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber nur ein Recht zur Minderung und kein Rücktrittsrecht zu, wenn der Mangel nur unerheblich ist.

6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

6.5 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

6.6 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

6.7 Mit der Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Software.

6.8 Wählt der Auftraggeber wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatz wegen des Mangels (Mangelschaden oder Mangelfolgeschaden) zu. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Mängeln (Mangelschaden oder Mangelfolgeschaden) sind bei einer leicht fahrlässigen Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers zur mangelfreien Lieferung ausgeschlossen.

6.9 Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber bzw. von Dritten zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

6.10 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

6.11 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

6.12 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

6.13 Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Lieferung der Ware bzw. nach Erfüllung der Leistung.

6.14 Der Auftraggeber erhält durch den Auftragnehmer keine Garantien im Rechtssinne. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

7. Rücktrittsrecht

7.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels

eingeschriebenen Brief vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrn sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Datensicherung und Datenmengen

8.1 Die Verantwortung für die tägliche ordnungsgemäße Durchführung der Datensicherung sowie für die Prüfung über den Erfolg der jeweiligen Datensicherung liegt beim Auftraggeber.

8.2 Der Auftraggeber hat die Datenmengen, die durch sein EDV-System vom Internet bezogen werden, täglich mit den geeigneten, vom Internet-Provider zur Verfügung gestellten, Werkzeugen zu überprüfen und allfällige Abweichungen, insbesondere Mengenüberschreitungen, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9.2 Der Auftragnehmer übernimmt für die Korrektheit von Daten Dritter, auch wenn sie über Dienste und Software des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden, soweit gesetzlich zulässig keinerlei Gewährleistung oder Haftung. Darunter fallen unter anderem der monatliche Preisveränderungsdienst des Artikelstamms für österreichische Apotheken, der halbjährliche Preisveränderungsdienst für Arbeiten, Gefäße und Substanzen, die Datendienste für Aktualisierungen der SIS-Datenbank, der ABDA-Datenbank und des zugehörigen CAVE-Moduls sowie der Prüftexte für Substanzen.

9.3 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer und/oder Auftraggeber ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9.4 Generell ist eine allfällige Ersatzpflicht auf den typischen vorhersehbaren Schaden und mit der Höhe der Auftragssumme des jeweiligen Auftrages begrenzt.

10. Urheberrecht und Nutzung

10.1 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu.

10.2 Der Auftraggeber erhält das Recht, gelieferte Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Lizenzanzahl für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

10.3 Durch den gegenständlichen Vertrag wird für Software lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

10.4 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

10.5 Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen an der von ihm gelieferten Ware das Eigentum vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern.

11.2 Durch die Übernahme von Forderungen in eine laufende Rechnung, durch Saldierung und Anerkennung des Saldos wird der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht berührt.

11.3 Der Auftragnehmer ist, soweit der Auftraggeber in Zahlungsrückstand geraten ist, berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, soweit sie noch nicht bezahlt wurde, aus dem Besitz des Auftraggebers zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Räume des Auftraggebers zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich den Rücktritt erklärt. Der Auftragnehmer ist unbeschadet der Zahlungspflichten des Auftraggebers berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware zum Nettowert, den sie für den Auftragnehmer hat, in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen, nachdem der Auftragnehmer vorher dem Auftraggeber diese Art der Verwertung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Zahlung angezeigt hat.

11.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer umgehend über einen absehbaren Vermögensverfall und über die Einleitung eines Insolvenzverfahrens in Kenntnis zu setzen.

12. Compliance

12.1 Jede Partei hat ihren eigenen Verhaltenskodex sowie Compliance Richtlinien und Prozesse erstellt. Die Parteien kommen überein, die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Leistungen derart zu erbringen, dass sie mit ihrem jeweiligen Verhaltenskodex und Compliance Richtlinien im Einklang stehen. Sollte der Auftraggeber über keinen eigenen Verhaltenskodex und/oder Compliance-Richtlinien verfügen, so verpflichtet sich der Auftraggeber den "Code of Conduct der Herba Chemosan Gruppe" anzuwenden, der unter <http://www.herba-chemosan.at/hc-de/blob/27994/6e0e525b0c536a08eada862c8aed1d90/verhaltenskodex-data.pdf> abrufbar ist.

12.2 Im Rahmen des gegenseitigen Vertragsverhältnisses werden beide Parteien jederzeit alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze zum Datenschutz, fairen Wettbewerb und zur Handelskontrolle, Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfung.

12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer von allen Verbindlichkeiten und Kosten schadlos zu halten, die beim Auftragnehmer oder ihren verbundenen Unternehmen entstehen und die aus oder im Zusammenhang mit Verstößen durch den Auftragnehmer gegen regulatorische, behördliche oder gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, behördlichen Verstößen oder Vertragsverletzungen in irgendeiner Rechtsordnung resultieren entstehen, gleichwohl ob beabsichtigt oder unbeabsichtigt.

12.4 Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer unverzüglich jede Entwicklung, die den Bestimmungen dieses Abschnittes zuwiderläuft. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung hat der Auftragnehmer in einem solchen Fall das Recht, diesen Vertrag fristlos auszusetzen oder zu beenden.

13. Datenschutz, Geheimhaltung

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes 2000 einzuhalten.

13.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 zu verarbeiten und bestimmte Daten wie unter anderem Name und Adresse des Auftraggebers insbesondere im Zuge von Marketingaktionen an die in diese Aktionen eingebundenen Hersteller zu übermitteln.

13.3 Der Auftraggeber ist jederzeit zum Widerruf der Datenverarbeitung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 berechtigt.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Mündliche Vereinbarungen, die eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gebrachten Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

14.3 Es gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.